



Initiative
kostengünstig
qualitätsbewusst
Bauen
umweltgerecht
innovativ
bezahlbar

Denkmalgeschützte Gebäude

- **Definition**
- **Anforderungen des Denkmalschutzes**
- **Zuständigkeiten und rechtliche Grundlagen**
- **Landesdenkmalämter**

Info-Blatt Nr. 8.5

Impressum

Herausgeber:

Kompetenzzentrum "Kostengünstig qualitätsbewusst Bauen" im



Institut für Erhaltung und Modernisierung
von Bauwerken e.V. an der TU Berlin
Salzufer 14
10587 Berlin
Telefon: 030/39921-888
Telefax: 030/39921-889
E-mail: kompetenz@iemb.de
www.kompetenzzentrum-iemb.de

Geschäftsstelle

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Geschäftsstelle
Initiative "Kostengünstig qualitätsbewusst Bauen"
Deichmanns Aue 31 - 37
53179 Bonn
E-mail: guenstig.bauen@bbr.bund.de
www.bbr.bund.de

Grafik

Online Now!
Gesellschaft für elektronisches Marketing mbH
Kastanienallee 26
14052 Berlin
www.online-now.de

Druck

Druckerei V+V Sofortdruck GmbH
Bunsenstraße 5
D-53121 Bonn
www.vuvdruck.de

Dieses Info-Blatt soll dem breiten Kreis der Eigenheiminteressenten Informationen, Tipps und Anregungen geben. Es will und kann Gesetzestexte nicht ersetzen. Bei Rechtsfragen sollten daher immer die zuständigen Behörden oder die allgemein zur Rechtsauskunft befugten Stellen befragt werden. Dort können Sie z. B. auch Ausführungsbestimmungen erfahren, die nicht immer alle dargestellt werden können und die häufig von Bundesland zu Bundesland verschieden sind.

Stand: September 2006

Weitere Merkblätter und Informationen zu aktuellen Themen können auf der Internetseite www.kompetenzzentrum-iemb.de abgerufen und ausgedruckt werden.



Initiative
**kostengünstig
qualitätsbewusst
Bauen**



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist ein Denkmal?	2
2	Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland	2
3	Gesetzliche Grundlagen des Denkmalschutzes	3
4	Beratung und Betreuung von Denkmaleigentümern	3
5	Genehmigungs- und erlaubnispflichtige Maßnahmen an Baudenkmalen	3
6	Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen	4
6.1	Zuschüsse der Denkmalschutzbehörden	4
6.2	Zuschüsse der Gemeinden, Landkreise und Bezirke	4
6.3	Sozialer Wohnungsbau in Denkmalen	4
6.4	Baudenkmale und Städtebauförderung	5
6.5	Flurbereinigung und Dorferneuerung	5
6.6	Länderspezifische Fördermöglichkeiten	5
7	Steuervergünstigungen	6
7.1	Einkommensteuer	6
7.2	Einheitsbewertung	8
7.3	Grundsteuer	8
8	Der richtige Weg zum denkmalpflegerischen Bescheid	8
9	Die beteiligten Fachleute	9
10	Beratungsstellen	10
11	Denkmalschutz und Energieeinsparverordnung	10
12	Kontakte der Landesdenkmalverwaltungen	11
	Literatur / Quellen:	20

8.5 Denkmalgeschützte Gebäude

1 Was ist ein Denkmal?

Der Denkmalbegriff wird in den jeweiligen Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer festgeschrieben. Dabei sind Denkmale als von Menschen geschaffene Sachen oder Teile aus vergangener Zeit definiert, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Die Schutzbestimmungen der Denkmalschutzgesetze gelten für Baudenkmale, bewegliche Denkmale und Bodendenkmale.

Baudenkmale sind bauliche Anlagen (oder Teile davon) einschließlich historischer Ausstattungstücke, wie etwa Türen, Fenster und Böden. Auch bewegliche Sachen, wie beispielsweise Möbel, können historische Ausstattungstücke sein, wenn sie mit dem Raum eine Einheit von Denkmalwert bilden. Schützenswerte Gartenanlagen werden ebenfalls zu den Baudenkmalen gezählt.

Neben einzelnen Baudenkmalen können auch mehrere zusammenhängende bauliche Anlagen im Gesamten schützenswert sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Gebäude das Orts-, Platz- oder Straßenbild besonders prägen. Dabei muss nicht jedes Einzelgebäude schützenswert sein. Diese Form des Baudenkmal wird als Ensemble bezeichnet.

Unter Bodendenkmalen versteht man bewegliche Gegenstände wie z. B. Münzen, aber auch unbewegliche Objekte wie z. B. Gräber, die sich im Boden befinden oder befanden.

Die Denkmale sind in Listen verzeichnet, die bei den Denkmalschutzbehörden eingesehen werden können. Oftmals werden die Listen auch über das Internet zugänglich gemacht.

2 Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland

In Deutschland sind nach der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern Denkmalschutz und Denkmalpflege in erster Linie Sache der Länder. Sie sind zuständig für Erlass und Vollzug der Denkmalschutzgesetze. Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit den Oberen (Regierungsbezirken) und Unteren (Kreisen und Gemeinden) Denkmalschutzbehörden durchgeführt.

Die Sicherung und Erhaltung von Kulturdenkmalen in der Bundesrepublik Deutschland war und ist aber immer auch ein Schwerpunkt der Kulturpolitik des Bundes. Hierfür gibt es verschiedene Bundesprogramme. Die Hauptlast tragen jedoch die Länder gemäß ihrer Kompetenz. Dazu kommen noch erhebliche Mittel der Kommunen, der Kirchen, von Stiftungen und von privaten Denkmaleigentümern. Die privaten Denkmaleigentümer, die im eigentlichen Sinne als „Denkmalpfleger“ anzusehen sind, erhalten durch steuerliche Erleichterungen einen gewissen Ausgleich für ihre Mehrbelastungen.

Die Oberste Denkmalschutzbehörde in den Ländern ist ein zuständiges Landesministerium oder eine Senatsbehörde. Das Ministerium bzw. die Senatsbehörde übt die Fachaufsicht über die ihm/ihr unterstellten Denkmalschutzbehörden aus und stellt mit den nachgeordneten Behörden die jährlichen Förderprogramme auf.

Die Denkmalschutzgesetze der Länder sehen jeweils eine zentrale Fachbehörde, das Landesdenkmalamt, vor. Es ist für alle Fachfragen der Denkmalpflege zuständig und nur den Weisungen der Obersten Denkmalschutzbehörde unterstellt. Die Aufgaben dieser Fachbehörde bestehen insbesondere darin, die Unteren Denkmalschutzbehörden (Kommunen) und Denkmaleigentümer zu beraten und Gutachten in allen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu erstellen. Als Träger öffentlicher Belange vertreten sie die Interessen der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und

Baumaßnahmen. In einigen Ländern sind sie auch zuständig für die Führung von Denkmalverzeichnissen.

In einigen Bundesländern mit drei- oder vierstufigem Verwaltungsaufbau haben die Oberen Denkmalschutzbehörden (Bezirksregierungen) die Fachaufsicht über die ihnen unterstellten Unteren Denkmalschutzbehörden. Sie sind verantwortlich für Denkmale in der Trägerschaft des Bundes oder des Landes und zum Teil auch für die Aufstellung und Fortführung der Denkmalverzeichnisse.

Die Unteren Denkmalschutzbehörden (Landkreise, Kommunen) führen in der Regel Denkmalschutz und Denkmalpflege aus. Sie sind damit Adressaten für Anfragen, Anträge, Widersprüche usw..

Die Aufgaben der jeweiligen Institutionen ergeben sich im Einzelnen aus den Denkmalschutzgesetzen der Länder.

3 Gesetzliche Grundlagen des Denkmalschutzes

Nach den Denkmalschutzgesetzen der Länder sind Denkmaleigentümer verpflichtet, ihre Baudenkmale instandzuhalten, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zuzumuten ist. Wer Eigentümer eines Baudenkmals ist, trägt damit Verantwortung auch für die Allgemeinheit. Doch steht er nicht allein. Der Staat hilft durch Beratung, Zuschüsse und steuerliche Vergünstigungen; auch zahlreiche Gebietskörperschaften fördern denkmalpflegerische Maßnahmen durch Zuwendungen.

Die Denkmalschutzgesetze unterscheiden den Denkmalschutz von der Denkmalpflege. Denkmalschutz sind die auf die Erhaltung von Denkmalen abgestellten hoheitlichen Maßnahmen der öffentlichen Hand, insbesondere Anordnungen und sonstige Verfügungen, Erlaubnisse und Genehmigungen. Demgegenüber zählen zur Denkmalpflege Tätigkeiten und Maßnahmen nichthoheitlicher Art, die der Erhaltung von Denkmalen dienen. Dies sind z.B. die Hilfe und fachliche Beratung bei Instandhaltung, Konservierung und Restaurierung.

4 Beratung und Betreuung von Denkmaleigentümern

Wer im Zusammenhang mit Denkmalschutz und Denkmalpflege eine Auskunft sucht, sollte sich zunächst an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde wenden. Diese stellt im Regelfall den Kontakt zur Oberen Denkmalschutzbehörde her. In Fragen der praktischen Baudenkmalpflege bieten viele Denkmalschutzbehörden Sprechzeiten an, die von oberer und unterer Behörde gemeinsam durchgeführt werden. In diesem Rahmen können auch Ortsbesichtigungen in den Baudenkmalen und persönliche Beratungen von Bauherrn und Architekten vereinbart werden. Darüber hinaus stehen die Behörden kostenfrei für Auskünfte und Informationen zur Verfügung. Bei archäologischen Fragen sind die Referenten/innen der Bodendenkmalpflege zuständig.

5 Genehmigungs- und erlaubnispflichtige Maßnahmen an Baudenkmalen

Bei jeder baugenehmigungspflichtigen Maßnahme an einem Baudenkmal wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde geprüft, ob die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege bzw. der Bodendenkmalpflege betroffen sind. Ist dies der Fall, wird die Obere Denkmalschutzbehörde um fachliche Beurteilung gebeten. Dies geschieht in aller Regel im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sprechtage. Aber auch vermeintlich kleine Maßnahmen, die nicht baugenehmigungspflichtig sind, wie etwa eine Innenrenovierung, ein Fassadenanstrich oder eine Fenstererneuerung, bedürfen im Falle von Baudenkmalen in der Regel einer Erlaubnis nach dem jeweiligen Denkmalschutzgesetz. Erster Ansprechpartner ist auch hier die Untere Denkmalschutzbehörde.

Wie der Bauantrag ist auch der Erlaubnisantrag über die jeweilige Gemeinde- oder Stadtverwaltung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. In der Regel wird der Erlaubnisbescheid rasch und kostenfrei erteilt. Die Erlaubnis kann von der Unteren Denkmalschutzbehörde aber auch versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalen Anlagen errichten, verändern oder beseitigen möchte, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmale auswirken kann. Auch hier kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmal führen würde. Sind Bodendenkmale bekannt, muss im Vorfeld der Baumaßnahme in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde eine qualifizierte Untersuchung und Dokumentation erfolgen.

6 Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen

Die Kosten für die Erhaltung und Instandsetzung der Denkmale können die Leistungskraft des Eigentümers überschreiten. Es ist jedoch häufig möglich, diese Belastungen durch zahlreiche direkte und indirekte Finanzierungshilfen erheblich zu vermindern. Im folgenden wird ein Überblick über einige wichtige Finanzierungshilfen gegeben.

Zu beachten ist, dass Finanzierungshilfen nur gewährt werden, wenn die Maßnahme vor ihrer Durchführung mit den Vertretern der Denkmalpflege abgestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt am besten an den regelmäßigen Sprechtagen bei den Unteren Denkmalschutzbehörden. Dort erhält der Bauherr auch die für Instandsetzungen oder Veränderungen an einem Denkmal notwendige Genehmigung oder die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz.

6.1 Zuschüsse der Denkmalschutzbehörden

Für die Erhaltung, Sicherung und Restaurierung von Denkmalen, die sich nicht im Eigentum des Staates befinden, werden in einigen Bundesländern Zuschüsse für die Denkmalpflege gewährt. Diese kommen Privatpersonen, aber auch kommunalen Gebietskörperschaften oder Kirchen zugute. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht allerdings nicht, die Entscheidung erfolgt vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich vor allem nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Einzelfalls, der Finanzkraft des Eigentümers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und natürlich nach den bereitstehenden Haushaltsmitteln. Wichtig in diesem Zusammenhang ist:

Es werden nur die Kosten bezuschusst, die bedingt durch denkmalpflegerische Auflagen den üblichen Erhaltungsaufwand übersteigen. Nähere Auskünfte erteilen die Denkmalschutzbehörden.

6.2 Zuschüsse der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

Ähnlich wie bei den Denkmalschutzbehörden können bei zahlreichen Gemeinden, Landkreisen und Bezirken Zuschüsse beantragt werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den dortigen Verwaltungen.

6.3 Sozialer Wohnungsbau in Denkmalen

Umfangreiche Um- oder Ausbauten in Baudenkmalen können nach dem Wohnraumförderungsgesetz und den noch geltenden Vorschriften des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, insbesondere dann, wenn mit der Sanierung ein wesentlicher Bauaufwand verbunden ist. Auskünfte erteilen die Bewilligungsstellen.

6.4 Baudenkmale und Städtebauförderung

Bei Altbausanierung in Sanierungsgebieten können Finanzierungshilfen in Form von Darlehen oder Zuschüssen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Städtebauförderung können im Einzelfall auch Vorhaben außerhalb von Sanierungsgebieten bezuschusst werden. Auskünfte erteilen die betreffenden Städte und Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Sanierungsträger.

6.5 Flurbereinigung und Dorferneuerung

Im Rahmen von Dorferneuerungsprogrammen werden in einigen Ländern Mittel für die Sanierung und Erhaltung von Baudenkmalen und Ensembles in Dörfern und von Denkmälern außerhalb der Ortschaften sowie zur Sicherung von Bodendenkmälern bereitgestellt. Im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen werden außerdem Fördermittel für die Erhaltung von Baudenkmalen eingesetzt. Auskünfte dazu erteilen die Landwirtschaftsämter, bzw. die zuständigen Stellen zur Durchführung der Dorferneuerung.

6.6 Länderspezifische Fördermöglichkeiten

Neben den Landesförderprogrammen, deren Etats regelmäßig der Haushaltslage der Länder entsprechend ausgestattet werden, bieten einige Bundesländer z. T. zeitlich begrenzte Sonderprogramme an, von denen im folgenden exemplarisch eine Auswahl vorgestellt wird:

6.6.1 Baden-Württemberg

Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR)

Das 'Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum' des Landes Baden-Württemberg unterhält für die strukturelle Entwicklung von Landgemeinden und Dörfern ein Förderprogramm, das in seinen Schwerpunkten auch die Sanierung und Umnutzung von Gebäuden in Ortskernbereichen und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen mitfinanziert. Hintergrund ist das Bestreben, durch Wohnumfeldverbesserung und Potentialerweckung der Abwanderung von Bevölkerung und Gewerbe entgegenzuwirken und den daraus resultierenden Landverbrauch zu minimieren. Obwohl das Programm nicht explizit auf die Denkmalförderung ausgerichtet ist, lassen sich doch gleiche Zielsetzungen ausmachen; so kann die sinnvolle neue Nutzung eines Baudenkmales auch gemeinschaftlichen Aktivitäten (als Begegnungsstätte) oder der Sicherung der Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen dienen. Zuständig sind die Regierungspräsidien.

6.6.2 Bayern

Zuschüsse und Darlehen aus dem Entschädigungsfonds des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der Entschädigungsfonds ist ein staatliches Sondervermögen, das von der Obersten Denkmalschutzbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, verwaltet wird. Seine finanzielle Ausstattung wird zu gleichen Teilen vom Freistaat und den Kommunen getragen. Der Fonds dient der Befriedigung von Entschädigungsansprüchen, die aus Enteignungen oder sonstigen wesentlichen materiellen Einwirkungen auf das Eigentum entstehen, sowie der Abgeltung eines unzumutbaren Sonderopfers, das sich aus der Erhaltung eines Baudenkmales für dessen Eigentümer ergibt.

6.6.3 Nordrhein-Westfalen

Förderung kleinerer Maßnahmen aus Mitteln des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)

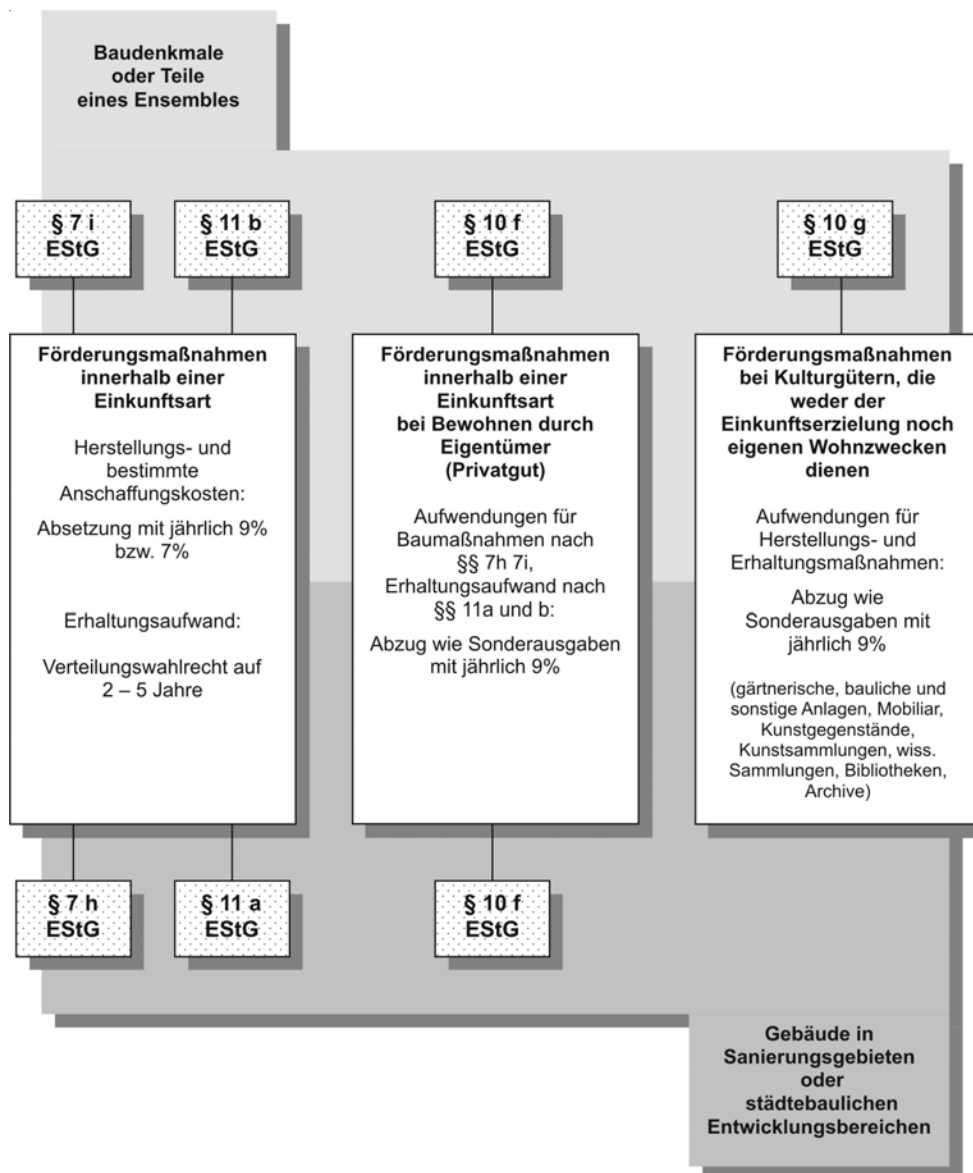
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe innerhalb des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen erfüllt als kommunaler Verwaltungsverband mit Hauptsitz und Parlament in Münster u. a. soziale und kulturelle Aufgaben. Hierfür steht ihm ein Haushalt zur Verfügung, der aus der Landschaftsumlage der Kreise und kreisfreien Städte gespeist wird. Aus diesem Haushalt wird ein jährliches Kontingent an Fördermitteln für denkmalpflegerische Maßnahmen bereitgestellt und durch das Westfälische Amt für Denkmalpflege den jeweiligen Antragstellern bewilligt.

7 Steuervergünstigungen

Neben Zuschüssen, die im Einzelfall gewährt werden können, gibt es unter dem Gesichtspunkt von Denkmalschutz und Denkmalpflege eine Reihe von Steuervergünstigungen. Die nachfolgende Zusammenstellung kann nur einen Überblick über die Bandbreite der Vergünstigungstatbestände geben. Wegen der Voraussetzungen im Einzelnen und der entsprechend Ihren persönlichen Verhältnissen zu erwartenden Steuervorteile wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater. Die Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege setzt jeweils die Vorlage einer Bescheinigung bei der Finanzbehörde voraus, die von der Landesbehörde der Denkmalpflege ausgestellt wird. Die Bescheinigung kann nur für Baudenkmale und schutzwürdige Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und für Maßnahmen ausgestellt werden, die vor ihrer Durchführung mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt worden sind.

7.1 Einkommensteuer

Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes regeln mittelbar auch die ertragsteuerliche Förderung der Erhaltung von Kulturgütern. Das Zusammenwirken der entsprechenden Vorschriften zeigt die folgende Übersicht (nach Kleeberg, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, Einkommensteuergesetz, Kommentar § 7 h Rdnr. A37).



Förderungsmaßnahmen innerhalb einer Einkunftsart:

Herstellungskosten¹ für erforderliche Baumaßnahmen, die der Erhaltung eines amtlich bescheinigten Baudenkmals als solches oder seiner sinnvollen Nutzung dienen und die in Abstimmung mit der zuständigen Landesfachbehörde für Denkmalschutz und Denkmalpflege durchgeführt werden, können im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9% und in den folgenden 4 Jahren bis zu 7% abgesetzt werden (§ 7i EStG).

Die erforderlichen und nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckten regelmäßig wiederkehrenden Erhaltungsaufwendungen² für das Baudenkmal können auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden, wodurch die der höchsten Steuerprogression unterliegenden Einkommensteile steuerlich vorteilhaft gemindert werden können (§11b EStG).

¹ Herstellungsaufwand im steuerrechtlichen Sinne bezeichnet Maßnahmen, die eine Substanzvermehrung, eine erhebliche Änderung der Wesensart oder eine deutliche Verbesserung des Gebrauchswertes (Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer) von Objekten zur Folge haben.

² Erhaltungsaufwand im steuerrechtlichen Sinne bezeichnet Maßnahmen, die der Instandhaltung und der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes sowie der Nachholung vernachlässigten Bauunterhaltes von Objekten dienen. Erhaltungsbedarf besteht regelmäßig und, wird ihm nachgekommen, auch in etwa gleichbleibender Größenordnung.

Förderungsmaßnahmen innerhalb einer Einkunftsart bei Bewohnen durch Eigentümer:

Aufwendungen für erforderliche Baumaßnahmen an einem Baudenkmal **und** für dessen Erhaltungsaufwand (s. o.) können im Jahr des Abschlusses der (Bau-) Maßnahme und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 9% wie Sonderausgaben abgesetzt werden (§ 10f EStG).

Förderungsmaßnahmen bei Kulturgütern, die weder der Einkunftserzielung noch eigenen Wohnzwecken dienen:

Nicht durch öffentliche oder private Zuschüsse gedeckte Aufwendungen für erforderliche und mit der zuständigen Landesfachbehörde abgestimmte Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an schutzwürdigen Kulturgütern können im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 9% wie Sonderausgaben abgesetzt werden.

Als Kulturgüter im Sinne des Steuerrechtes werden bestimmte amtlich bescheinigte Immobilien und Mobilien bezeichnet, die im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit oder der Forschung zugänglich zu machen sind; dies können Baudenkmale, Gebäude in geschützten Ensembles und geschützte gärtnerische oder sonstige bauliche Anlagen sein, sowie Mobiliar, Kunstgegenstände, Sammlungen und Archive, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft von öffentlichem Interesse ist (§ 10g EStG).

7.2 Einheitsbewertung

Um für die unterschiedlichen Besteuerungsarten einheitliche Wertansätze zu schaffen, werden als Bemessungsgrundlage Einheitswerte u. a. von Grundvermögen (Grundstücken, Gebäuden, Erbbaurecht, Wohnungseigentum) alle sechs Jahre zum Hauptfeststellungszeitpunkt durch die Finanzbehörde ermittelt. Sie sind maßgebend für die Berechnung der Grundsteuer, die von der Gemeinde mittels Hebesatz erhoben wird.

Für Grundstücke, die mit Baudenkmalen bebaut sind, ist regelmäßig eine 5%ige Ermäßigung der Einheitsbewertung nach §§ 82, 88 Bewertungsgesetz (BewG) möglich. Sie wirkt sich bei allen einheitswertabhängigen Steuern aus (Grund- und Erbschaftsteuer). Zuständig ist das Finanzamt.

7.3 Grundsteuer

Die Grundsteuer für Grundbesitz, dessen Erhalt wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte und Wissenschaft von öffentlichem Interesse ist, wird auf Antrag vollständig erlassen, wenn die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen (Unrentierlichkeit).

Werden Gegenstände von anerkannter Bedeutung für Kunst, Geschichte und Wissenschaft in den Gebäuden des Grundbesitzes (Sammlungen, Bibliotheken) der Forschung oder Volksbildung zugänglich gemacht, und wird dadurch der für diesen Grundbesitz erzielbare Rohertrag nachhaltig gemindert, so kann die Grundsteuer um den prozentualen Anteil der Minderung erlassen werden (§ 32 Grundsteuergesetz GrStG + Abschnitt 35 Grundsteuerrichtlinien GrStR). Zuständig ist die Gemeinde.

8 Der richtige Weg zum denkmalpflegerischen Bescheid

Wenn Sie an Ihrem Baudenkmal Instandsetzungs- oder Änderungsmaßnahmen vornehmen wollen, brauchen Sie eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis und/oder eine Baugenehmigung. Dies gilt sowohl für Maßnahmen am als auch im Gebäude.

Über die Landesbauordnung hinaus ist dabei grundsätzlich das jeweilige Landesdenkmalschutzgesetz zu beachten:

In der Regel gilt, dass das Beseitigen, Verändern oder an einen anderen Ort Verbringen von Denkmälern oder geschützten Ausstattungsstücken einer Erlaubnis bedarf. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalen Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmale auswirken kann.

Bitte wenden Sie sich rechtzeitig vor Beginn irgendwelcher Arbeiten an die Untere Denkmalschutzbehörde Ihres Landratsamtes bzw. Ihrer Stadtverwaltung. Beschreiben Sie Ihr Vorhaben und fragen Sie nach, ob dafür eine Baugenehmigung oder eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Folgende Reihenfolge bei der Planung von Baumaßnahmen sollte eingehalten werden:

1. Definition des Zieles der Maßnahme
2. Einschaltung der Unteren Denkmalschutzbehörde
3. Beratungsgespräch mit Ihrem zuständigen Gebietsreferenten
4. Erstellen eines Planungskonzeptes, Kostenermittlung möglichst durch ein Architekturbüro
5. Abstimmung des endgültigen Konzeptes mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Gebietsreferenten
6. Bau- oder Erlaubnisantrag
7. Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid der Kreisverwaltungsbehörde
8. Durchführung der Maßnahme mit Betreuung durch den Gebietsreferenten

9 Die beteiligten Fachleute

Die Betreuung einer denkmalpflegerischen Maßnahme erfordert die Zusammenarbeit der Eigentümer und der verschiedenen Fachleute der Fach- und der Genehmigungsbehörde. Im Folgenden können Sie sich über deren Aufgaben informieren:

Architekt

Er ist bei denkmalpflegerischen Maßnahmen an Bauwerken in planerischen, technischen, finanziellen und rechtlichen Fragen der Berater des Bauherrn und nimmt während des gesamten Projektes treuhänderisch dessen Interessen wahr. Er stimmt die Wünsche des Bauherrn mit den öffentlichen Belangen der Denkmalpflege ab. Er koordiniert die Planungs- und Bauabläufe und leitet die Maßnahme als Organisator des Teams von Handwerkern und Fachleuten sowie als Sachwalter der Finanzierungsabläufe.

Bauforscher

Er ermittelt und dokumentiert den historischen Bestand, zeigt bauliche Schäden auf und recherchiert die Geschichte des Objektes. Er nimmt eine wichtige Rolle bei der Voruntersuchung ein. Soweit nicht schon durch den Gebietsreferenten geschehen, bindet er die entsprechenden Fachleute der unterschiedlichen Geschichtsdisciplinen mit ein.

Denkmalfachbehörde/ Landesamt für Denkmalpflege/ Gebietsreferent

berät und betreut den Denkmaleigentümer sowie die mit Voruntersuchung, Planung und Ausführung befassten Fachleute. Der Referent erstellt das denkmalpflegerische Gutachten. Des Weiteren ermittelt er den denkmalpflegerischen Mehraufwand und zeigt Fördermöglichkeiten auf.

Restaurator

Er ist für die notwendigen Befunduntersuchungen und Dokumentationsleistungen vor und während seiner Maßnahme verantwortlich. Nach Maßgabe des Gebietsreferenten führt er die erforderlichen Konservierungs- oder Restaurierungsarbeiten aus. Weiterhin zeichnet er sich auch für den vorbeugenden Schutz vor Beschädigungen, die Sicherung gefährdeter Teile und die schonende Gestaltung einzelner Arbeitsvorgänge verantwortlich.

Tragwerksplaner

Neben den reinen Tragsicherheitsfragen prognostiziert er die Entwicklung von Tragwerkschäden und entwickelt denkmalverträgliche und konstruktionsabhängige Sicherungsmaßnahmen. Es ist unumgänglich, einen denkmalpflegerisch und im Umgang mit historischen Konstruktionen erfahrenen Tragwerksplaner zu beauftragen, der auch die nötigen Maßnahmen mit den Fachfirmen koordiniert, um eine zusätzliche Gefährdung des Objektes zu vermeiden.

Sonderfachleute

Sie vertreten einerseits historische, andererseits technische Sonderdisziplinen, die außerhalb der allgemeinen Kompetenzbereiche liegen. (Bau-)Historiker, Volkskundler, Archivare sowie Bauchemiker und Bauphysiker, Dendrochronologen (Holzaltersforscher) u. v. a. liefern wichtige Beiträge und können im Bedarfsfall vom Gebietsreferenten hinzugezogen werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Sie ist der wichtigste Ansprechpartner vor Ort. Neben der Aufgabe als Genehmigungsbehörde soll sie die Aufgabe der Aufklärung, Werbung und allgemeinen fachlichen Beratung übernehmen. Alle baulichen und restauratorischen Maßnahmen sind schon im Vorfeld mit ihr abzusprechen, da davon Fördermöglichkeiten und eventuelle Steuererleichterungen abhängig sind.

10 Beratungsstellen

Bei konkreten fachlichen Fragen können Sie sich beispielsweise an die Architekten- und Ingenieurkammern, die Handwerkskammern bzw. die jeweiligen Handwerksinnungen Ihres Bundeslandes wenden.

Des Weiteren sind auch den Denkmalschutzbehörden entsprechende Adressen bekannt, die Sie dort auf Anfrage erhalten können.

11 Denkmalschutz und Energieeinsparverordnung

Die 'Verordnung über energieeinsparenden Wärmeschutz und energieeinsparende Anlagentechnik bei Gebäuden' (Energieeinsparverordnung EnEV) umfasst in ihrem Anwendungsbereich zu errichtende und bestehende geheizte Gebäude, sowie deren heizungs- und raumlufttechnische Anlagen und die Warmwasserbereitung. Sie stellt sowohl unbedingte Anforderungen (Nachrüstverpflichtungen) an die Eigentümer bestehender Gebäude, als auch bedingte, die erst im Falle freiwilliger Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen greifen. Unbedingt nachzurüsten sind z. B. Heizkessel, die vor dem Oktober 1978 installiert wurden sowie Dämmungen oberster Geschossdecken über beheizten Räumen, die nicht begehbar aber zugänglich sind (letzteres gilt für eigengenutzte Ein- bis Zweifamilienhäuser erst bei Eigentümerwechsel). Die bedingten Anforderungen an bestehende Gebäude gelten erst bei (Bau-)Maßnahmen, die mehr als 20% der jeweiligen Bauteilfläche betreffen.

Gerade bei Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden können Erhaltungswille und die Vorgaben der Denkmalpflege mit den Anforderungen der Energieeinsparverordnung in Konflikt geraten. Deshalb können bei Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Landesfachbehörden Ausnahmen oder Befreiungen erteilen, wenn die gestellten Anforderungen das Erscheinungsbild oder die Substanz beeinträchtigen würden. Darüber hinaus lässt die Verordnung auf Antrag von den Vorgaben abweichende Maßnahmen zu, wenn diese zu den gleichen Ergebnissen führen (§ 16 EnEV).

Des Weiteren ist in Einzelfällen eine Befreiung wegen unbilliger Härte möglich, die durch besondere Umstände oder einen unangemessenen Aufwand begründet sein kann; diese liegt z. B. vor, wenn die aufzuwendenden Kosten durch die angestrebten Einsparungen nicht fristgemäß amortisiert werden können (§ 17 EnEV).

12 Kontakte der Landesdenkmalverwaltungen

BADEN-WÜRTTEMBERG:

Innenministerium Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 6

70173 Stuttgart

Telefon: + 49 (0) 711 231 4

Telefax: + 49 (0) 711 231 5000

<http://www.im.baden-wuerttemberg.de>

Regierungspräsidium Stuttgart

Abteilung 11 - Landesamt für Denkmalpflege (LAD)

Berliner Straße 12

73728 Esslingen a. N.

Telefon: + 49 (0) 711 904 0

Telefax: + 49 (0) 711 904 45188

<http://www.denkmalpflege-bw.de>

dieter.planck@rps.bwl.de

BAYERN:

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Salvatorstraße 2

80333 München

Telefon: + 49 (0) 89 21 86 0

Telefax: + 49 (0) 89 21 86 28 00

<http://www.stmwfk.bayern.de>

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Hofgraben 4

80539 München

Telefon: + 49 (0) 89 2114 0

Telefax: + 49 (0) 89 2114 300

<http://www.blfd.bayern.de>

poststelle@blfd.bayern.de

BERLIN:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Oberste Denkmalschutzbehörde

Behrenstraße 42

10117 Berlin

Telefon: + 49 (0) 30 9020 5510/ 5550

Telefax: + 49 (0) 30 9020 5669

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de>

ldr@senstadt.verwalt-berlin.de

Landesdenkmalamt Berlin

Altes Stadthaus
Klosterstraße 47
10179 Berlin
Telefon: + 49 (0) 30 9027 0
Telefax: + 49 (0) 30 9027 3700
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal>
landesdenkmalamt@senstadt.verwalt-berlin.de

Museum für Vor- und Frühgeschichte (SMPK) / Landesarchäologie

Schloss Charlottenburg/ Langhansbau
Spandauer Damm 22
14059 Berlin
Telefon: + 49 (0) 30 326 748 40
Telefax: + 49 (0) 30 326 748 12
<http://www.smb.spk-berlin.de>
landesdenkmalamt@senstadt.verwalt-berlin.de
mvf@smb.spk-berlin.de

BRANDENBURG:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Dortustr. 36
14467 Potsdam
Telefon: + 49 (0) 3318 66 49 99
Telefax: + 49 (0) 3318 66 49 98
<http://www.mwfk.brandenburg.de>
<http://www.brandenburg.de>
mwfk@mwfk.brandenburg.de

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4 - 5
15806 Zossen - Ortsteil Wünsdorf
Telefon: + 49 (0) 33702 7 1200/ 1400
Telefax: + 49 (0) 33702 7 1202/ 1401
<http://www.bldam.brandenburg.de>
poststelle@bldam.brandenburg.de
Archäologie:
Telefon: + 49 (0) 33702 7 1405
Telefax: + 49 (0) 33702 7 1401

BREMEN:

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen
Telefon: + 49 (0) 421 361 2407
Telefax: + 49 (0) 421 361 2050
<http://www.bauumwelt.bremen.de>
office@bau.bremen.de

Landesamt für Denkmalpflege Bremen

Sandstraße 3
28195 Bremen
Telefon: + 49 (0) 421 361 2502
Telefax: + 49 (0) 421 361 6452
<http://www.bremen.de/info/denkmalpflege>
office@denkmalpflege.bremen.de

Der Landesarchäologe der Freien Hansestadt Bremen

Ronzelenstraße 51
28359 Bremen
Telefon: + 49 (0) 421 361 3390/ 3278
Telefax: + 49 (0) 421 361 3168
<http://www.bremen.de/info/landesarchaeologe>
office@landesarchaeologe.bremen.de

HAMBURG:

Kulturbehörde/ Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg

Imstedt 18-20
22083 Hamburg
Telefon: + 49 (0) 40 42 863 0
Telefax: + 49 (0) 40 42 863 3900
<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/kulturbehoerde/denkmalschutz/start.html>
denkmalschutzamt@kb.hamburg.de

Helms-Museum - Abt. Bodendenkmalpflege

Museumsplatz 2
21073 Hamburg
Telefon: + 49 (0) 40 42871 3609/ 3690/ 3696
Telefax: + 49 (0) 40 42871 2684
<http://www.helmsmuseum.de>
info@helmsmuseum.de

HESSEN:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Rheinstraße 23 - 25
65185 Wiesbaden
Telefax: + 49 (0) 611 32 0
Telefax: + 49 (0) 611 32 3550
<http://www.hmwk.hessen.de>
poststelle@hmwk.hessen.de

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Schloß Biebrich/Westflügel
65203 Wiesbaden
Telefon: + 49 (0) 611 6906 0
Telefax: + 49 (0) 611 6906 140
<http://www.denkmalpflege-hessen.de>
Denkmalamt.Hessen@denkmalpflege-hessen.de

Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Archäologische Denkmalpflege

Schloß Biebrich, Ostflügel

65203 Wiesbaden

Telefon: + 49 (0) 611 6906 131

Telefax: + 49 (0) 611 6906 137

<http://www.denkmalpflege-hessen.de>

info@denkmalpflege-hessen.de

archaeologie.wiesbaden@denkmalpflege-hessen.de

MECKLENBURG-VORPOMMERN :

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Archäologie und Denkmal

Domhof 4/5

19055 Schwerin

Telefon: + 49 (0) 385 52 14 0

Telefax: + 49 (0) 385 52 14 198

<http://www.kultur-mv.de>

poststelle@lakd.bm.mv.regierung.de

NIEDERSACHSEN:

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Leibnizufer 9

30002 Hannover

Telefon: + 49 (0) 511 120 0

Telefax: + 49 (0) 511 120 2611

<http://www.mwk.niedersachsen.de>

poststelle@mwk.niedersachsen.de

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Scharnhorststraße 1

30175 Hannover

Telefon: + 49 (0) 511 925 50

Telefax: + 49 (0) 511 925 5328

<http://www.denkmalpflege-niedersachsen.de>

denkmalpflege@nld.niedersachsen.de

Archäologische Denkmalpflege:

Telefon: + 49 (0) 511 925 50

Telefax: + 49 (0) 511 925 5296

<http://www.denkmalpflege-niedersachsen.de>

archaeologie@nld.niedersachsen.de

NORDRHEIN-WESTFALEN:

Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Abteilung V Stadtentwicklung
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefon: + 49 (0) 211 3843 0
Telefax: + 49 (0) 211 3843 601
<http://www.mbv.nrw.de>
poststelle@mbv.nrw.de

Rheinisches Amt für Denkmalpflege

Ehrenfriedstraße 19 „Abtei Brauweiler“
50259 Pulheim
Telefon: + 49 (0) 2234 9854 0
Telefax: + 49 (0) 2234 9854 518
info.denkmalpflegeamt@lvr.de
<http://www.denkmalpflegeamt.lvr.de>

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Telefon: + 49 (0) 228 9834 0
Telefax: + 49 (0) 228 9834 119
<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de>
RAB@lvr.de
juergen.kunow@lvr.de

Römisch-Germanisches Museum - Archäologische Bodendenkmalpflege und Denkmalschutz

Roncalliplatz 4
50667 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 221 22304
Telefax: + 49 (0) 221 221 24030
<http://www.museenkoeln.de/roemisch-germanisches-museum>
roemisch-germanisches-museum@stadt-koeln.de

Westfälisches Amt für Denkmalpflege (WafD)

im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Landeshaus (Block B)
Fürstenbergstraße 15
48147 Münster
Telefon: + 49 (0) 251 591 01
Telefax: + 49 (0) 251 591 4025
<http://www.denkmalpflege-westfalen.de>
wafd@lwl.org

Westfälisches Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege

Rothenburg 30
48143 Münster
Telefon: + 49 (0) 251 5907 02
Telefax: + 49 (0) 251 5907 211
<http://www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de>
ruth.schuelting@lwl.org

RHEINLAND-PFALZ:

**Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur
des Landes Rheinland-Pfalz**

Wallstraße 3
55122 Mainz
Telefon: + 49 (0) 6131 16 0
Telefax: + 49 (0) 6131 16 2997
<http://www.mwwfk.rlp.de>

Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz/ Zentrale

Schillerstraße 44 „Erthaler Hof“
55116 Mainz
Telefon: + 49 (0) 6131 2016 0
Telefax: + 49 (0) 6131 2016 111/ 222
<http://www.landesdenkmalamt.rlp.de>
lad@landesdenkmalamt.rlp.de

**Landesamt für Denkmalpflege - Abt. Archäologische Denkmalpflege
Amt Mainz**

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Telefon: + 49 (0) 6131 20163 00
Telefax: + 49 (0) 6131 20163 33
archaeologie-mainz@t-online.de

SAARLAND:

**Landesdenkmalamt im
Ministerium für Umwelt des Saarlandes**

Abt. Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege
Keplerstrasse 18
66117 Saarbrücken
Telefon: + 49 (0) 681 501 2493
Telefax: + 49 (0) 681 501 2478
<http://www.denkmal.saarland.de>
poststelle@denkmal.saarland.de

SACHSEN:

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Wigardstraße 17
01097 Dresden
Telefon: + 49 (0) 351 564 0
Telefax: + 49 (0) 351 564 640 6000
<http://www.smwk.de>
<http://www.smwk.sachsen.de>
<http://www.kulturland.sachsen.de>
<http://www.wissenschaftsland.sachsen.de>

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Wilhelm-Buck-Straße 2 - 4
01097 Dresden
Telefon: + 49 (0) 351 564 0
Telefax: + 49 (0) 351 564 3199
<http://www.smi.sachsen.de>
info@smi.sachsen.de

Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Schloßplatz 1 - „Ständehaus“
01067 Dresden
Telefon: + 49 (0) 351 4914 400
Telefax: + 49 (0) 351 4914 477
<http://www.denkmalpflege.sachsen.de>
post@lfd.smi.sachsen.de

Landesamt für Archäologie Sachsen mit Landesmuseum für Vorgeschichte

Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden
Telefon: + 49 (0) 351 8926 0
Telefax: + 49 (0) 351 8926 666
<http://www.archsax.sachsen.de/index.htm>
poststelle@archsax.smwk.sachsen.de

SACHSEN-ANHALT:

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt

Ref. 53 Denkmalpflege, Museen und Kulturtourismus
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
Telefon: + 49 (0) 391 567 3635
Telefax: + 49 (0) 391 567 3855
<http://www.mk.sachsen-anhalt.de>
Referat53@mk.lsa-net.de
presse@mk.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

- Landesmuseum für Vorgeschichte -
Richard-Wagner-Straße 9 - 10
06114 Halle/Saale
Telefon: + 49 (0) 345 5247-30
Telefax: + 49 (0) 345 5247-351
<http://www.archlsa.de>
poststelle@lfa.mk.sachsen-anhalt.de

Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
Große Märkerstraße 21/22 „Schleiermacherhaus“
06108 Halle/ Saale
Telefon: + 49 (0) 345 29 397 0
Telefax: + 49 (0) 345 29 397 15
<http://www.denkmalpflege-in-sachsen-anhalt.de>
poststelle@lfa.mk.lsa-net.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN:

Innenministerium

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon: + 49 (0) 431 988 3000
Telefax: + 49 (0) 431 988 3003
<http://www.im.schleswig-holstein.de>
<http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>
pressestelle@im.landsh.de

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Sartori & Berger-Speicher,
Wall 47/51
24103 Kiel
Telefon: + 49 (0) 431 69677 60
Telefax: + 49 (0) 431 69677 61
<http://www.denkmal.schleswig-holstein.de>
denkmalamt@ld.landsh.de

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Schloß Annettenhöh
Brockdorff-Rantzau-Str. 70
24837 Schleswig
Telefon: + 49 (0) 4621 387 0
Telefax: + 49 (0) 4621 387 55
<http://www.archaeologie.schleswig-holstein.de>
alsh@alsh.landsh.de

Hansestadt Lübeck - Amt für Denkmalpflege

Moislinger Allee 3
23558 Lübeck
Telefon: + 49 (0) 451 122 4800
Telefax: + 49 (0) 451 122 4890
denkmalpflege@luebeck.de

Hansestadt Lübeck - Amt für Archäologische Denkmalpflege

Meesenring 8
23566 Lübeck
Telefon: + 49 (0) 451 122 7150/ 7154
Telefax: + 49 (0) 451 122 1294/ 1394
archaelogie@luebeck.de

THÜRINGEN:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Kultusministerium) des Freistaates Thüringen

Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
Telefon: + 49 (0) 361 37 90 0
Telefax: + 49 (0) 361 37 94 690
<http://www.tmwfk.de>
tkm@thueringen.de

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
[*in Vorbereitung*]

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege

Petersberg Haus 12
99084 Erfurt
Telefon: + 49 (0) 361 3781 300
Telefax: + 49 (0) 361 3781 390
<http://www.thueringen.de/denkmalpflege>
post@tld.thueringen.de

Thüringisches Landesamt für Archäologische Denkmalpflege - Museum für Ur- und Frühgeschichte des Freistaates Thüringen

Humboldtstraße 11
99423 Weimar
Telefon: + 49 (0) 3643 8183 00
Telefax: + 49 (0) 3643 8183 90
<http://www.tlad.de>
post@tlad.de
bodendenkmalpflege@tlad.thueringen.de

Literatur / Quellen:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen; www.bfd.bayern.de, November 2004
- Martin, Dieter/ Krautzberger, Michael: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege; Verlag C. H. Beck, München, 2004
- Haspel, Jörg/ Martin, Dieter/ Schmidt, Karin: Denkmalschutzrecht in Berlin; Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin, Oktober 2000
- Bundesministerium der Justiz/ juris GmbH: Gesetze im Internet; www.gesetze-im-internet.de
- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland; www.nationalkomitee.de, 2004
- Das Fraunhofer Informationszentrum Raum und Bau betreibt diese Serviceeinrichtung für den nationalen und internationalen Transfer von Baufachwissen. Annähernd 1 Mio. Literaturquellen zum Bauwesen, die auch die Denkmalpflege beinhalten, können via Internet in Fachdatenbanken recherchiert werden. Die Dienstleistung ist kostenpflichtig. <http://www.irbdirekt.de>